



Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Brütsch/Rüegger Werkzeuge AG

Einleitung

Brütsch/Rüegger Werkzeuge AG (nachfolgend **«BRW»** genannt) und ihre Mitarbeitenden haben sich im Rahmen der Unternehmensleitlinien dazu verpflichtet, die grundlegenden Prinzipien in den Bereichen der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen, des Qualitäts- und Umweltmanagements, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu unterstützen und aktiv anzuwenden.

BRW erwartet von ihren Lieferanten volle Akzeptanz und Unterstützung, um diese Prinzipien entlang der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

Die folgenden Grundsätze gelten für alle Lieferanten und deren Unterlieferanten, von denen BRW direkt oder indirekt Waren und/oder Dienstleistungen bezieht.

1. Allgemeine Grundsätze und Geschäftsethik

Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Alle nationalen und internationalen Gesetze, die den Geschäftsbetrieb des Geschäftspartners betreffen, sind einzuhalten. Widersprechen die branchenüblichen Regelungen den gesetzlichen Regelungen, kommt diejenige zur Anwendung, die die strengste Anforderung stellt. BRW verlangt, dass alle Geschäftspartner ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Wettbewerbsrechten tätigen.

Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Jegliche Form von Korruption, Bestechung oder unlauteren Geschäftspraktiken ist strikt untersagt. Der Lieferant darf keine persönlichen Vorteile anbieten oder annehmen, um geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen.

Interessenkonflikte

Geschäftliche Entscheidungen müssen objektiv getroffen werden. Persönliche Interessen oder Beziehungen dürfen die Entscheidungsfindung nicht beeinflussen.



Fairer Wettbewerb

Der Lieferant achtet die Grundsätze des freien und fairen Wettbewerbs. Dazu gehört die Einhaltung aller jeweils anwendbaren kartellrechtlichen Vorschriften, Wettbewerbsregeln, sonstigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen seines Landes sowie aller entsprechenden internationalen Regelungen. Darüber hinaus beteiligt sich der Lieferant weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern oder dem kartellrechtswidrigen Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen (z.B. Preis-, Konditionen-, Quoten-, Kunden- oder Gebietsabsprachen), noch nutzt er eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus.

Internationale Handelsgesetze

Der Lieferant muss die für die Geschäftsbeziehungen mit BRW geltenden zollrechtlichen Ein- und Ausfuhrgesetze und Vorschriften dazu einhalten. Es muss sichergestellt werden, dass Geschäftsräume, Lade- und Versandbereiche zum Herstellen, Lagern, Vorbereiten, Verladen von Produkten innerhalb einer Lieferkette vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Ebenso müssen alle geltenden internationalen Sanktionen und Exportbeschränkungen eingehalten werden.

Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten gemäss geltendem Datenschutzrecht zu schützen.

Geistiges Eigentum

Der Lieferant schützt vertrauliche Informationen und respektiert den Schutz geistigen Eigentums Dritter. Es dürfen keine vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von BRW weitergeleitet, veröffentlicht, genutzt, reproduziert oder offengelegt werden.

2. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Verbot von Kinder-, Zwangs- und Pflichtarbeit

Der Lieferant respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und duldet keine Zwangs-, Kinder- oder Strafarbeit, Sklaverei oder Menschenhandel, weder bei sich noch bei seinen Geschäftspartnern. Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung nach Massgabe der jeweils geltenden nationalen Regelungen hält der Lieferant ein. Falls keine nationalen Rechtsvorschriften existieren, sind die international anerkannten Standards der Vereinten Nationen einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Zwangs- oder Kinderarbeit strengere Regelungen vor, so beachtet der Lieferant diese vorrangig.



Misshandlung und Sklaverei

Der Lieferant duldet keine unmenschliche Behandlung, körperliche Züchtigungen sowie Beleidigungen oder Bedrohung sowie Beraubung der Kommunikations- und Bewegungsfreiheit von Mitarbeitern in seiner Organisation. Dazu gehört auch jegliche Form von psychischem Druck sowie physische, sexuelle oder verbale Misshandlung, Einschüchterung oder Belästigung.

Chancengleichheit

Der Lieferant beachtet die Grundsätze der Chancengleichheit bei der Auswahl und Förderung seiner Mitarbeiter. Jegliche Benachteiligung aufgrund von Alter, körperlicher oder geistiger Einschränkung, ethnischer Herkunft, äusserem Erscheinungsbild, Hautfarbe, Geschlecht, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, Staatsangehörigkeit, Religion, Zivilstand oder sonstiger Eigenschaften der Mitarbeiter ist zu unterlassen.

Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer

Der Lieferant achtet auf die Einhaltung der jeweils anwendbaren gesundheits- und arbeitsrelevanten Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen und sorgt für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen seiner Mitarbeiter. Darüber hinaus unterstützt er eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Arbeitsschutzmassnahmen und -systeme und führt eine Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes durch.

Arbeitszeiten

Der Lieferant achtet auf die Einhaltung der nationalen Gesetze und Bestimmungen bzw. branchenüblicher Standards hinsichtlich Arbeitszeiten, Pausenzeiten und Urlaub. Die Sicherstellung der Arbeits- und Pausenzeiten gilt auch für solche Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Tätigkeit keinen festen Arbeitsplatz an einem seiner Standorte haben, wie beispielsweise Berufskraftfahrer oder Monteure.

Einkommen und Sozialleistungen

Der Lieferant zahlt Löhne und Sozialleistungen, die nicht unter den gesetzlichen oder branchenüblichen Mindeststandards liegen.

Recht auf Vereinigung und freie Meinungsäusserung

Der Lieferant achtet das Recht auf Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze. Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften sind weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.



3. Umwelt und Nachhaltigkeit

Umweltverantwortung

Der Lieferant achtet durch verantwortungsvolle Unternehmensführung darauf, nachteilige ökologische Auswirkungen, die aufgrund seiner Aktivitäten entstehen können, auf ein Minimum zu reduzieren. Er beachtet dabei die nationalen gesetzlichen Mindestanforderungen.

Ressourceneffizienz

Der Lieferant ist bestrebt, seinen Verbrauch an Energie, Wasser und nicht erneuerbaren Ressourcen kontinuierlich zu optimieren bzw. zu verringern.

Gefährliche Stoffe und Material Compliance

Der Lieferant achtet auf die Einhaltung aller relevanten, anwendbaren gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen für Stoffverbote und Stoffbeschränkungen sowie die kontinuierliche Sicherstellung einhergehender Pflichten. Dazu gehört auch die regelmässige proaktive Übermittlung von Information an BRW bzgl. Material Compliance. Die Lieferanten müssen Sicherheitsinformation für sämtliche gefährlichen Güter, einschliesslich chemischer und pharmazeutischer Substanzen, bereitstellen und alle relevanten Gesetze und Anforderungen inklusive der europäischen Richtlinien RoHS und REACH einhalten.

Tierschutz

Für den Fall, dass der Lieferant aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften oder im Rahmen seines Auftrags Tierversuche durchführt, muss sichergestellt werden, dass die Tiere auf ethische und humane Weise behandelt werden. Wann immer wissenschaftlich valide und von Aufsichtsbehörden akzeptiert, müssen Alternativen zu Tierversuchen eingesetzt werden.

4. Selbstverpflichtung und Kontrolle

Verantwortung in der Lieferkette

Der Lieferant ist verpflichtet, diese Grundsätze auch an ihre Unterlieferanten weiterzugeben und deren Einhaltung sicherzustellen.

BRW erwartet transparente Lieferketten und aktive Bemühungen zur Risikominimierung.



Überwachung und Nachweis

Der Lieferant muss geeignete Prozesse implementieren, um die Einhaltung dieses Kodex sicherzustellen. BRW behält sich das Recht vor, Nachweise oder Audits zur Überprüfung der Einhaltung anzufordern.

Verstösse und Konsequenzen

Verstösse gegen diesen Kodex können als wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung gewertet werden und entsprechende Massnahmen, bis hin zur Beendigung der Zusammenarbeit, nach sich ziehen.